

**Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund**

Nr. 4/80

04. 03. 1980

Satzung
über die Ernennung von Ehrenbürgern
und Ehrensensatoren und deren recht-
liche Stellung in der Universität
Dortmund

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

S a t z u n g

über die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrensensoren und deren rechtliche Stellung in der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 181. Sitzung am 31. Januar 1980 folgende Satzung über die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrensensoren und deren rechtliche Stellung in der Universität Dortmund beschlossen:

§ 1

Zu Ehrenbürgern der Universität Dortmund können von der Universität Persönlichkeiten ernannt werden, die - ohne Mitglieder der Universität zu sein - sich außerordentliche Verdienste um die Förderung der Universität Dortmund, ihres wissenschaftlichen Wirkens oder ihrer Studenten erworben haben.

§ 2

Zu Ehrensensoren der Universität Dortmund können von der Universität deren Angehörige sowie Ehrendoktoren einer ihrer Abteilungen ernannt werden, die durch außerordentliche Verdienste im Sinne des § 1 und solche um die Allgemeinheit besonders hervorragen. Die Zahl der lebenden Ehrensensoren bleibt auf höchstens 12 beschränkt.

§ 3

Das Rektorat beschließt über die Ernennung nach vorheriger Beratung durch den Senat. Der Beschluß des Rektorats bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Rektorates, der Beschluß des Senats bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des Senats. Vorschläge für die Ernennung zum Ehrenbürger können von jedem Mitglied der Universität gemacht werden. Vorschläge für die Ernennung

zum Ehrensensator können nur von einer Abteilung oder mindestens 1/4 der Mitglieder des Senats gemacht werden. Die Vorschläge sind beim Rektor schriftlich einzureichen und müssen mit einer Begründung versehen sein.

§ 4

Die Ernennung zum Ehrenbürger oder zum Ehrensensator wird in angemessener Weise beurkundet. Der Rektor vollzieht die Ernennung im Rahmen einer gemeinsamen öffentlichen Sondersitzung des Rektorats und des Senats. Zu dieser Sitzung sind die Dekane der Abteilungen und die Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen einzuladen.

§ 5

Ist der Geehrte nicht bereits Angehöriger der Universität Dortmund, so wird er mit Vollzug der Ernennung Angehöriger der Universität. Der Geehrte hat das Recht, die Einrichtungen der Universität Dortmund nach Maßgabe der Benutzungsordnung zu benutzen. Die Ehrung berechtigt nicht zur Teilnahme an Wahlen im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung.

§ 6

Erweist sich ein Ehrenbürger oder ein Ehrensensator durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der verliehenen Auszeichnung nicht würdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Universität die Würde entziehen und die Herausgabe der Urkunde verlangen. § 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Dortmund, den 19.2.1980

Der Rektor der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger